

Eidgenössisches Departement für Umwelt, Verkehr,
Energie und Kommunikation UVEK

Per E-Mail an: verordnungsrevisionen@bfe.admin.ch

Bern, 30. Juni 2026

Stromreserveverordnung (SResV)

Sehr geehrter Herr Bundesrat
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 15. April 2026 haben Sie die Konferenz Kantonaler Energiedirektoren (EnDK) und die Schweizerische Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) eingeladen, an der Vernehmlassung zur Umsetzung der Revision des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) zur Stromreserve auf Verordnungsstufe teilzunehmen. Die Vorstände der beiden Konferenzen bedanken sich für diese Möglichkeit und nehmen nach Konsultation der Konferenz Kantonaler Energiefachstellen (EnFK) und der Konferenz der Umweltämter (KVU) gerne wie folgt Stellung:

Allgemeine Einschätzung

Die EnDK und die BPUK engagieren sich für eine sichere Stromversorgung. Der zügige und diversifizierte Ausbau der erneuerbaren Stromproduktion in der Schweiz und der Abschluss des am 2. März 2026 unterzeichneten Stromabkommens mit der EU sind dafür zentrale Pfeiler. Ergänzend begrüssen die EnDK und die BPUK die Vorhaltung einer aussermarktlichen Stromreserve, wenngleich diese, wie dies die beiden Konferenzen bereits in ihrer Stellungnahme vom 11. September 2023 unterstrichen haben, nicht zur langfristigen Verbesserung der Versorgungssituation beiträgt. Sie ermöglicht aber eine kurzfristige Absicherung der Stromversorgung bei ausserordentlichen Situationen.

Die beiden Konferenzen begrüssen, dass mit der Revision des StromVG eine breiter abgestützte gesetzliche Grundlage geschaffen wird, welche bestehende Unsicherheiten für die beteiligten Akteure verringert und die Reserve möglichst umweltverträglich und klimaschonend ausgestalten soll. Insbesondere begrüssen die beiden Konferenzen, dass nun nebst den produktionsseitigen Massnahmen auch auf der Verbrauchsseite Instrumente zur Nachfragereduktion geschaffen werden und damit deren Potenzial für kostengünstigere und umweltschonendere Lösungen erschlossen wird.

Zusammenspiel mit anderen Verordnungen

Im Bereich der Versorgungssicherheit bei kurzfristigen Knappheitssituationen und bei länger dauernden Mangellagen wurde in den vergangenen Jahren ein umfangreiches Dispositiv von Massnahmen geschaffen, welches in zahlreichen verschiedenen Erlassen festgehalten ist. Namentlich zu erwähnen sind, nebst dem nun revidierten StromVG und der Winter- bzw. künftig Stromreserveverordnung, die Verordnung über die zentrale Bewirtschaftung des Angebots an elektrischer Energie, die Verordnung über den Betrieb der Reservekraftwerke zur Erzeugung elektrischer Energie für den Markt in einer schweren Strommangellage sowie die weiteren, auf der Nachfrageseite vorgesehenen Instrumente

und Verordnungen im Rahmen der Wirtschaftlichen Landesversorgung mit möglichen Sparappellen, Verbrauchsverboten und Kontingentierungen. Bisher fehlt jedoch ein klareres Bild, wie die verschiedenen Gesetze und Verordnungen miteinander verknüpft sind und zusammenspielen.

Mit dem neuen Art. 8r StromVG wird der Bundesrat nun beauftragt, das Zusammenspiel zwischen der Stromreserve nach StromVG sowie den Massnahmen nach dem Bundesgesetz über die wirtschaftliche Landesversorgung (LVG) zu koordinieren. Im erläuternden Bericht beschränkt sich der Bundesrat auf die Darstellung der Krisenorganisation der Bundesverwaltung, mit den von WBF und UVEK eingerichteten politischen und strategischen Gremien und dem diesen zugeordneten Fachstab der ElCom. Mit Blick auf die Anwendung des vorhandenen Dispositivs verweist der Bundesrat darauf, dass die Reihenfolge und das Zusammenspiel der Massnahmen nicht im Voraus festgelegt werden könne, sondern aufgrund der konkreten Mangellage zu entscheiden sei.

Die EnDK und die BPUK anerkennen, dass ausreichend Flexibilität notwendig ist, um im Ernstfall reagieren zu können. Es fehlt so indes weiterhin eine gewisse Transparenz in der Frage, wann welche Massnahmen (produktions- und verbrauchsseitig) ausgelöst werden. Die EnDK und die BPUK haben sich bisher insbesondere dafür ausgesprochen, dass verbrauchsseitig verhältnismässig milde Massnahmen (z.B. Einschränkungen bei Schaufensterbeleuchtungen oder privaten Saunen) frühzeitig getroffen werden sollen, bevor wertvolle Energie aus der Wasserkraftreserve oder andere Reserven abgerufen werden muss.

Antrag

Die Massnahmen nach StromVG und LVG sind zu koordinieren, so dass diejenigen Massnahmen zuerst gewählt werden, deren volkswirtschaftlichen Kosten einschliesslich umwelt- und klimaschädlichen Auswirkungen möglichst tief ausfallen.

Pauschalabgeltung Wasserkraft

Die Wasserkraftbetreiber bleiben weiterhin zur Teilnahme an der Wasserkraftreserve verpflichtet. Da dies ein Eingriff in deren Eigentum darstellt, hat das Parlament entschieden, die gesetzlichen Bestimmungen in Bezug auf die Entschädigung für die Wasservorhaltung zu ändern, damit diese die Opportunitätskosten der Betreiber angemessen entschädigt (neue Begriffe «angemessen» und «entgangene Erlöse» in Art. 8e StromVG). Die vom Bundesrat in Art. 8 Abs. 1 SResV vorgeschlagene Beibehaltung des bisherigen Wortlauts von Art. 5a Abs. 2 WResV widerspricht dem Willen des Parlaments. Die gesetzliche Änderung ist in der Verordnung abzubilden, so dass die Entschädigung auch die entgangenen Erlöse aus anderen Märkten als des Day-Ahead-Marktes berücksichtigt.

Antrag

Dem geänderten Wortlaut des Gesetzes («angemessen», «entgangene Erlöse») ist in Art. 8 Abs. 1 SResV Rechnung zu tragen.

Verbrauchsseitige Reserve

Die EnDK und die BPUK begrüssen die Schaffung von Massnahmen zur Nachfragereduktion. Diese tragen dazu bei, das Potenzial für kostengünstigere und umweltschonendere Lösungen zu erschliessen.

Der Bundesrat hat zur Ausgestaltung der verbrauchsseitigen Reserve eine Studie beauftragt. Diese empfiehlt unter anderem, für den Reserveabruf einen hohen Abrufpreis zu wählen, möglichst nah am maximalen Gebotspreis des Day-Ahead-Marktes. Gemäss der Studie führt eine höhere Preisschwelle zu einem effizienteren Dispatch sowie zu tieferen Beschaffungskosten der Reserve. Zudem reduziert sich dadurch das Risiko, dass die Reserve gegen Ende des Winters nicht mehr abrufbar ist, da der durch eine Obergrenze für die zulässige Abrufdauer begrenzte Abruf (Art. 17 Bst. g SResV) später beginnt als bei einer tieferen Preisschwelle. Es sollte daher geprüft werden, ob z.B. im Rahmen der Eckwerte nach Art. 17 SResV ein minimaler Abrufpreis definiert werden sollte.

Da es sich bei der verbrauchsseitigen Reserve um ein neues Instrument handelt, ist die weitere Entwicklung dieses Reserveteils ab Einführung zu beobachten. Sollte der Bundesrat feststellen, dass sich

entsprechende Vertragsabschlüsse nicht im erwarteten Mass realisieren, sollten die Rahmenbedingungen überprüft werden.

Antrag

- Es ist zu prüfen, ob z.B. im Rahmen der Eckwerte nach Art. 17 SResV ein minimaler Abrufpreis definiert werden sollte.
- Sollten sich die Vertragsabschlüsse nicht im erwarteten Umfang entwickeln, sollten die Rahmenbedingungen für die verbrauchsseitige Reserve überprüft werden.

Abruf der Stromreserve

Ein Abruf der Stromreserve ist in gewissen Ausnahmefällen auch ohne fehlende Markträumung möglich (Art. 8p Abs. 6 Bst. a StromVG). Die entsprechenden Fälle müssen nach Ansicht der EnDK und der BPUK sehr eng gefasst werden. Ein Abruf von Reserveenergie zu Gunsten des Netzbetriebs nach Art. 23 Abs. 1 SResV soll erst dann erfolgen können, wenn andere Massnahmen weitgehend ausgeschöpft sind. So sind insbesondere zuerst die verfügbaren Sekundär- und Tertiärregelressourcen einzusetzen. Ein Rückgriff auf die Reserve käme erst dann zum Tragen, wenn darüber hinaus ein Bedarf besteht, um einen Lastabwurf zu vermeiden. Sollte ein Abruf zu Gunsten des Netzbetriebs erfolgen, sind die ElCom und Swissgrid zu beauftragen, die kontrahierten Regelenenergiemengen zu überprüfen.

Zudem sollte auch bei besonderen Fällen des Abrufs nach Art. 23 SResV soweit möglich den Kriterien der Abrufordnung, gemäss welcher unter anderem die Lärm- und Schadstoffemissionen sowie die Klimaauswirkungen zu beachten sind, Rechnung getragen werden.

Antrag

Art. 23 Besondere Fälle des Abrufs

1 Die nationale Netzgesellschaft kann die Wasserkraftreserve und die thermische Reserve bei einer unmittelbaren Gefährdung des stabilen Netzbetriebs auch ohne fehlende Markträumung abrufen.

3 (neu) Die Kriterien gemäss Art. 21 Abs. 2 sind auch bei besonderen Fällen des Abrufs zu berücksichtigen.

Einsatz der Reservekraftwerke

Art. 8h Abs. 3 StromVG hält in Fortführung der bisherigen Bestimmung von Art. 11 Abs. 1 WResV fest, dass Reservekraftwerke Elektrizität nur für die Stromreserve und nicht für den Strommarkt erzeugen dürfen. Nach den bisherigen Rahmenbedingungen können Reservekraftwerke jedoch ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode Systemdienstleistungen erbringen, sofern die Emissionsgrenzwerte und die kantonalen Vorschriften eingehalten werden (Art. 11 Abs. 2 WResV). Es könnte geprüft werden, ob diese Möglichkeit im Sinne einer effizienten Nutzung der vorhandenen Kapazitäten nicht weitergeführt werden könnte, soweit ein verhältnismässiger Einsatz unter Minimierung der Lärm- und Luftemissionen berücksichtigt wird. Die Gewinne aus dieser Tätigkeit können an die Betriebskosten angerechnet werden, wodurch sich die Kosten der Stromreserve für die Endverbraucher reduzieren würden.

Antrag

Prüfung, ob Reservekraftwerke ausserhalb der Verfügbarkeitsperiode unter Minimierung der Lärm- und Luftemissionen weiterhin Elektrizität für Systemdienstleistungen erzeugen dürfen.

Luftreinhalteanforderungen an die thermische Reserve

Der Betrieb der Reservekraftwerke und Notstromgruppen ist unter der geltenden WResV mit negativen Umweltauswirkungen verbunden. Aufgrund der Bedeutung einer unterbrechungsfreien Stromversorgung waren die EnDK und die BPUK daher im Grundsatz damit einverstanden, befristete Erleichterungen von den Luftreinhaltevorschriften zu ermöglichen. Bestehende und neue Anlagen haben mit dem geänderten StromVG den einschlägigen Umweltvorschriften zu genügen (Art. 8b Abs. 3 Bst. d StromVG).

Wie im erläuternden Bericht präzisiert (Fussnote 10, Seite 2), soll unter dem Begriff «Notstromgruppen» auf Anlagen nach Anhang 2 Ziff. 82 LRV referenziert werden, es handelt sich somit gemäss LRV begrifflich um «stationäre Verbrennungsmotoren». Ab 2027 sollen nur noch stationäre Verbrennungsmotoren, welche die Anforderungen nach Anhang 2 Ziff. 821-826 LRV erfüllen, in die thermische Reserve aufgenommen werden. Dazu wird nach Art. 8m StromVG bzw. Art. 15 SResV die Nachrüstung von Notstromgruppen z.B. mit SCR-Katalysatoren unterstützt, was die EnDK und BPUK begrüssen. Es empfiehlt sich eine frühzeitige Vorbereitung dieser Nachrüstungen. Nicht nachgerüstete Notstromgruppen gemäss Anhang 2 Ziff. 827 LRV sollen entsprechend nicht mehr in die Reserve aufgenommen werden. Die Übergangsregelungen für Notstromgruppen, die vor dem 31. Dezember 2026 kontrahiert wurden, sind so kurz wie möglich zu halten.

Die Beurteilung der Einhaltung der LRV fällt dabei in die Zuständigkeit der kantonalen Luftreinhaltefachstellen. Er erscheint daher sachgerecht, vor Abschluss einer Vereinbarung für die Teilnahme an der Reserve eine entsprechende Bestätigung bei den kantonalen Behörden einzuholen.

Antrag

Art. 16 Vereinbarung über die Teilnahme an der thermischen Reserve

1^{bis} (neu) Der Abschluss einer Vereinbarung über die Teilnahme von Notstromgruppen setzt das Vorliegen einer Bestätigung der kantonalen Luftreinhaltefachstellen voraus, wonach die umweltrechtlichen Anforderungen gemäss Anhang 2 Ziffern 821–826 LRV eingehalten werden.

Erneuerbare Brennstoffe

Die EnDK und BPUK begrüssen, dass gemäss der neuen gesetzlichen Grundlage (Art. 8s StromVG) zwecks Vermeidung von zusätzlichen fossilen CO₂-Emissionen nach Möglichkeit erneuerbare Brennstoffe für den Betrieb der thermischen Reserve eingesetzt werden sollen. Allerdings bleibt der erläuternde Bericht konkretere Angaben zu Art. 43 SResV schuldig, wie dies in der Praxis erreicht werden kann. Insbesondere bleibt unklar, wie die wirtschaftliche Tragbarkeit definiert wird, da die Reservekosten nicht über den Markt, sondern über eine Umlage auf den Netzkosten finanziert wird. Es bedarf einer Abwägung zwischen einem Betrieb der Reserve ohne zusätzliche CO₂-Emissionen und den daraus entstehenden Mehrkosten für der Reserve zulasten der Allgemeinheit.

Meldepflichten

Es wird begrüsst, dass die Umweltauswirkungen der thermischen Reserve künftig so weit wie möglich reduziert werden sollen. Auch unter diesen Bedingungen bleibt ein Betrieb thermischer Anlagen jedoch nicht ohne Auswirkungen auf die Umwelt. Es ist daher nicht ersichtlich, weshalb die bisherige Meldepflicht an die kantonalen Luftreinhaltebehörden (Art. 24 Abs. 3 WResV) nicht aufrechterhalten werden soll. Die entsprechende Bestimmung ist beizubehalten. Die kantonale Luftreinhaltebehörde ist Vollzugsbehörde und stellt sicher, dass die Anlagen die LRV einhalten bzw. bei Überschreitungen entsprechende Massnahmen angeordnet und/oder Sanierungen verfügt werden. Die Teilnahme einer Anlage in der thermischen Reserve kann für die Luftreinhaltebehörde Änderungen in der Vollzugsaufgabe mit sich bringen. Die Luftreinhaltebehörde ist daher über eine entsprechende Teilnahme zeitnah zu informieren. Bislang sind die Meldungen nicht zeitgerecht erfolgt, was den Vollzug des Umweltrechts erschwert und den Aufwand für alle Beteiligten erhöht. Wie bereits früher moniert, sind die Informationsflüsse zu verbessern.

Ferner ist zu beachten, dass im Fall des Abrufs auch die weiteren energierechtlichen Vorgaben der Kantone einzuhalten sind. So sehen alle Kantone ausser der Kanton Uri für stationäre Verbrennungsmotoren eine Pflicht zur Nutzung der Abwärme vor, wenn diese über 50 Stunden pro Jahr betrieben werden. Im Unterschied zu einem Einsatz thermischer Stromproduktion zur Bewältigung einer Strommangellage im Rahmen des LVG (s. oben genannte Verordnungen) ist im StromVG bei einem Abruf der thermischen Reserve nicht vorgesehen, dass die einschlägigen kantonalen Vorschriften für nicht anwendbar erklärt würden. Es obliegt daher im Einzelfall den Kantonen, geeignete Regelungen vorzuse-

hen. Die EnDK hat zur Gewährleistung der Umsetzung der Stromreserve eine entsprechende Vollzugsempfehlung an die Kantone erarbeitet, wonach im Fall eines Reserveabrufs eine Ausnahme von der Pflicht zur Abwärmenutzung gilt. Dies setzt jedoch voraus, dass die zuständigen Behörden Kenntnis haben, welche Anlagen an der Reserve teilnehmen. Zudem sind erfolgte Reserveabrufe den kantonalen Behörden zu melden.

Die Meldungen bezüglich dieser beiden Sachverhalte sind in einem neuen Artikel in der SResV zu regeln.

Antrag

Art. 44a (neu) Meldungen an die Kantone

- 1 Die Teilnehmer an der thermischen Reserve melden den kantonalen Behörden zeitnah die Anlagen, mit denen sie sich zur Teilnahme verpflichtet haben, sowie die Dauer der Verpflichtung.
- 2 Im Fall eines Abrufs ihrer Anlagen melden die Betreiber der Notstromgruppen, die an der thermischen Reserve teilnehmen, den kantonalen Behörden innerhalb von 48 Stunden nach Beendigung des Einsatzes die ausgelösten Betriebsphasen.
- 3 Bei Anlagen, die über einen Aggregator an der Reserve teilnehmen, erfolgen die Meldungen durch den Aggregator.

Bereitstellung von Daten und Information der Öffentlichkeit

Eine geeignete Information der Öffentlichkeit über den aktuellen Stand und die zeitliche Entwicklung des Verbrauchs und der Produktion, über die Energiereserve sowie weitere Indikatoren zur Einschätzung der Versorgungslage ist sinnvoll (Art. 55a EnG bzw. 69c EnV). Die EnDK und die BPUK weisen darauf hin, dass die damit verbundenen Datenlieferungen bei den betroffenen Akteuren zusätzlichen Aufwand verursachen können und dieser daher möglichst gering gehalten werden soll (z.B. Vermeiden von Mehrfachabfragen, Sicherstellen Erforderlichkeit der Datenforderungen). In gewissen Bereichen verfügt der Bund bereits über Daten, z.B. Produktions- und Verbrauchsdaten durch das Monitoring der Wirtschaftlichen Landesversorgung, Wetterdaten durch MeteoSchweiz, Marktdaten nach BATE sowie Grosshandelspreise und Netztarife durch die ElCom. Im Sinn der Effizienz sollten Daten zudem über die künftige nationale Datenplattform beschafft werden, sofern diese dort vorliegen.

Wir bedanken uns für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme und stehen gerne für Rückfragen zur Verfügung.

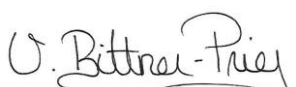
Freundliche Grüsse



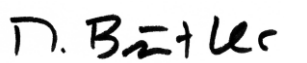
Staatsrat Laurent Favre
Präsident EnDK



Staatsrat François Steiert
Präsident BPUK



Véronique Bittner-Priez
Generalsekretärin EnDK



Mirjam Bütler
Generalsekretärin BPUK